

# LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1	
2	3
4	5

Baugebiet  
Grundflächenzahl (GRZ)  
Traufhöhe  
Firsthöhe  
Bauweise

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,  
hier: private Erschließung



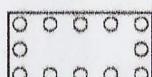
Fußweg

5. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen



Umgrenzung von Flächen zum Erhalt

7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)



Altlastenverdachtsfläche HEU-5726

# RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 (Nr.39))

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Bekanntm. der Neuf. v. 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Raumordnungsgesetz v. 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geänd. durch Art. 9 des Gesetzes v. 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617f.)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) v. 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I, S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) neugef. durch Bekanntm. v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geänd. durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827,2839)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntm. v. 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geänd. durch Art. 17 des Gesetzes v. 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 1554)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i.d.F. vom 05. April 2008 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3), teilweise außer Kraft gesetzt durch BNatSchG-2009

Saarländisches Wassergesetz (SWG) i.d.F. der Bekanntm. v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), geändert durch das Gesetz v. 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 1678 v. 11. März 2009 (Amtsblatt S. 676), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2588)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) i.d.F. v. 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland v. 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)

der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S.1700)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599); Geltungsbeginn 24.12.2010, Geltungsende 31.12.2020

# TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### Gewerbegebiet (GE)

A: Allgemein zulässig gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

B: Ausnahmsweise zulässig gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

C: Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO:

1. Tankstellen,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke

D: Weiterhin wird festgesetzt, dass das Betreiben von sehr lärmintensiven Nutzungen, wie z.B. das Betreiben eines Brechers, unzulässig ist.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

#### 2.1 Grundflächenzahl

Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 BauNVO wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (s. Plan).

#### 2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Traufhöhe bzw. Firsthöhe bezogen auf das fertige Geländeniveau festgesetzt (siehe Plan). Geringfügige Überschreitungen durch technische Aufbauten (z.B. Klimatechnik, u.ä.) sind zulässig.

#### 2.3 Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Länge von 50 m überschritten werden darf.

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt (s. Plan).

### 4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Gem. § 12 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind ebenfalls nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen werden. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

### 5. Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung (private Erschließungsstraße) festgesetzt. Weiterhin wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt.

### 6. Fläche für Aufschüttungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB wird eine Fläche für Aufschüttungen festgesetzt.

### 7. Grünordnerische Festsetzungen

#### 7.1 Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden im Bebauungsplan private Grünflächen festgesetzt. Zulässig sind grundsätzlich Wege und Verweilbereiche.

#### 7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Ferner werden im Bereich der Grün- bzw. Gewerbegebiete Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB soll ein Feldgehölz entwickelt werden, das die gewerblichen Nutzungen zur freien Landschaft hin abgrenzt.

Dieses bis zu ca. 8 m breite Gehölz ist mit naturraumtypischen und standortgerechten Laubgehölzarten anzupflanzen.

#### Pflanzliste (nicht abschließend)

Bäume (Heister: H. 150-200cm, Pflanzabstand zu Sträuchern: 2,0m):

Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### Sträucher (H. 60-100cm, Pflanzabstand: 1,5m x 1,5m)

Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rosa spec. (Rosen in Sorten)

Auf der ca. 3.300 qm großen Fläche zum Anpflanzen sind in Abhängigkeit der o.g.

Pflanzabstände rd. 800 Gehölze der o.a. Pflanzqualitäten anzupflanzen, wobei der Anteil der Gehölze mit größeren Endwuchshöhen (Bäume, Großsträucher) 20 % betragen muss, um einen möglichst optimalen Sichtschutz zu gewährleisten.

#### 7.3 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden Flächen zum Erhalt vorhandener Bäume und Sträucher festgesetzt. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen. Die vorhandenen Gehölzbestände sind soweit möglich zu erhalten und durch weitere Anpflanzungen zu ergänzen.

Rodungen sind nur im notwendigen Umfang durchzuführen.

Grundsätzlich sind die Rodungen gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Rückschnittmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

Sollten Rodungen außerhalb der o.a. Zeit notwendig werden, so ist durch eine vorherige Kontrolle der Gehölzbestände sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) berührt sind (z.B. keine besetzten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten / Nester vorhanden sind).

## **8. Flächen für besondere Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

### **Lärmschutz:**

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegeben Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten.

nutzbare Fläche in qm	Emissionskontingent in dB(A) / qm	
7.960	LEK tags: 66	LEK nachts: 51

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

### **Staubschutz:**

Sollte eine Siebanlage zum Einsatz kommen, ist bei Trockenwetter eine Bedüsung mit Wasser zur Staubminderung zwingend vorzusehen.

## **II. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO Saarland**

### **Regenwasser:**

Es wird festgesetzt, dass das Regenwasser mittels Trennsystem in den nahe gelegenen Vorfluter (Hilschbach) einzuleiten ist. Hiermit wird dem § 49a SWG Rechnung getragen.

## **III. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**

In den Bebauungsplan wird eine Altlastenverdachtsfläche gem. Altlastenkataster des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nachrichtlich übernommen: Tagesanlage Dilsburg, HEU-5726. Bei Umnutzung oder Neunutzung ist für die gekennzeichneten Grundstücke die Verträglichkeit der Nutzung hinsichtlich Schadstoffbelastung des Bodens durch die jeweiligen Besitzer nachzuweisen. Im Rahmen von baulichen Maßnahmen, die den Erdboden berühren oder in ihn eingreifen, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Behörde herbeizuführen, um Art und Ausmaß erforderlicher Untersuchungen, Maßnahmen und / oder die Entsorgung von kontaminierten Massen festzulegen.

## **IV. FESTSETZUNG gemäß § 9 Abs. 7 BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **V. HINWEISE**

Im Bereich der geplanten Zufahrt befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sollten Planungen bestehen, die zu Kollisionen mit den Anlagen der Telekom führen können, oder müssen Telekommunikationslinien der Telekom infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der EVS weist darauf hin, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes vom 21.10.2010, S. 815 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz merkt an, dass eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die neu zu erschließende Fläche von der UWB Stadtverband Saarbrücken vom 08.10.2002, AZ.: 61.41.13 - zu beantragen ist. Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage Walpershofen (236, Ausbaugröße: 36.000 EW) unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15.10.2002 maßgebenden Anforderungen. Die Schmutzwasserentsorgung ist als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen im oben genannten Planungsbereich nicht mit Fundmunition zu rechnen ist. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da nicht alle Kampfhandlungen des II. Weltkrieges in Form von Luftbildern oder anderen Unterlagen (Karten usw.) dokumentiert sind.

Das Landesdenkmalamt merkt an, dass Bau- und Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen sind. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.

Das Oberbergamt teilt mit, dass die o. g. Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Es wird darum, gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzutellen.

Die RAG Deutsche Steinkohle AG teilt mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich der bisherigen Abbautätigkeiten im Bereich Heusweiler der RAG Deutsche Steinkohle AG und ihrer Rechtsvorgänger liegt. Die Prüfung des Vorhabens aus bergbaulicher Sicht hat ergeben, dass der letzte Abbau inzwischen mehr als 80 Jahre zurückliegt, so dass die Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Seitens der RAG Deutsche Steinkohle AG bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben.

Die Ericsson Services GmbH betreibt im Bereich des Gewerbegebietes Dilsburg in der Gemeinde Heusweiler zwei Richtfunkstrecken. Die Richtfunkstrecke „Heusweiler 15-Heusweiler 6“ verläuft in einer Höhe von ca. 30 Metern über Grund unmittelbar über dem Gewerbegebiet. Bis zu dieser Höhe werden Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebietes keinen Einfluss auf den Richtfunk haben. Sind Bauhöhen größer 30 Meter über Grund geplant, bitten wir um Mitteilung der genauen Maße.

Die Gemeindewerke Heusweiler machen darauf aufmerksam, dass die Grundstücke des zu erweiternden Gewerbegebietes derzeit nicht direkt nach den Vorschriften des DVGW-Regelwerkes an das Wasserversorgungsnetz der GWH angeschlossen werden. Um die Grundstücke des Erweiterungsbereiches mit Trinkwasser zu versorgen, muss die vorhandene Wasserversorgungsleitung DN100, die bis zum Wendehammer der Straße verlegt ist, um ca. 100 Meter verlängert werden. Die Grundstücke können dann durch die Herstellung von Wasserhausanschlussleitungen an die zu verlängernde Wasserversorgungsleitung angeschlossen werden. Die Kosten für die Verlängerung der Wasserleitung sind vom Erschließungsträger zu übernehmen. Bei Rückfragen: Herr Lazar, Tel.: 06806-9877721.

Die RSR Datacom GmbH & Co.KG weist darauf hin, dass sich im Plangebiet keine Kabel bzw. Anlagen der Vodafone D2 GmbH befinden und keine Bedenken bestehen. Diese Zustimmung bezieht sich jedoch ausschließlich auf den Zeitraum von einem Jahr ab dem 05.11.2012. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler merkt an, dass der Ableitung des Niederschlagswassers nur zugestimmt werden kann, wenn für private Grundstücke, die über die Niederschlagswässer abgeleitet werden, eine Grunddienstbarkeit vorliegt (Eintragung ins Grundbuch) und die Einleitstelle in den Vorfluter im Hinblick auf das Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde Heusweiler im Einvernehmen mit dem ZKE, der Gemeinde und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz festgelegt wird.

## **VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 31.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Der Beschluss, den Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht aufzustellen, wurde am 13.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 21.06.2012 bis 06.07.2012 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2012 frühzeitig beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.10.2012 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Heusweiler am 20.06.2013 in die Abwägung eingestellt.
  - Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) einschließlich Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2012 bis einschließlich 03.12.2012 öffentlich ausgelegt.
  - Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können sowie dem Hinweis auf § 47 Abs. 2a VwGO, am 24.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

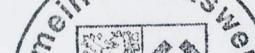
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2012 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Heusweiler am 20.06.2013 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 22.08.2013 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

■ Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 20.06.2013 den Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet

Duisburg" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Duisburg" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), einschließlich Umweltbericht.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

- Heusweller, den 19.08.2013

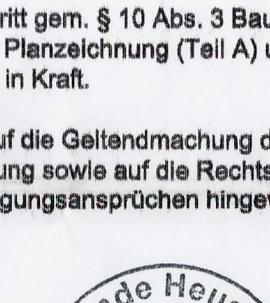


Gemeinde  
Heusweller

*Thomas Reidelberger*

Bürgermeister Thomas Reidelberger

- 15 -



In der Bekanntmachung ist er auf die Mängel und von Mängeln der Abwägung

5 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit

- Digitized by srujanika@gmail.com

- 15 -

---

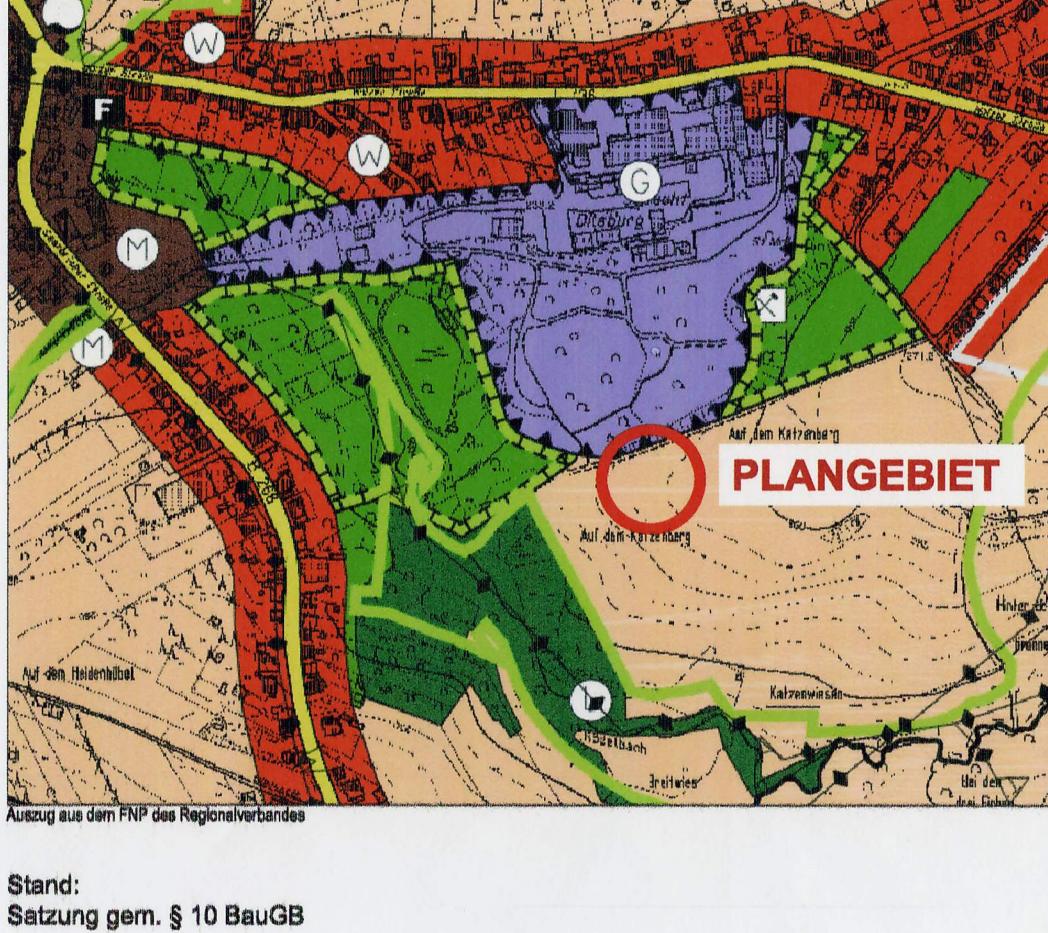


## **"Erweiterung"**

**Dillsburg"**

# **"Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg"**

Olten in d.



Völklingen, im Jahr 2015

**umwelt**

Saarbrücker Straße 17  
66333 Völklingen  
Telefon: 06898 / 33077

email:  
URL:

info@agsta.de  
www.agsta.de